

# RS Vfgh 2002/6/19 G95/02

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.06.2002

## Index

90 Straßenverkehrsrecht, Kraftfahrrecht

90/02 Kraftfahrgesetz 1967, Führerscheingesetz

## Norm

B-VG Art140 Abs1 / Individualantrag

FührerscheinG §39 Abs1

## Leitsatz

Zurückweisung des Individualantrags auf Aufhebung einer Bestimmung des FührerscheinG betreffend die vorläufige Abnahme des Führerscheins bei mit technischen Hilfsmitteln festgestellten Geschwindigkeitsübertretungen; Möglichkeit einer Beschwerde gegen die als Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt anzusehende vorläufige Führerscheinabnahme an den UVS

## Rechtssatz

Zurückweisung des Individualantrags auf Aufhebung des §39 Abs1 zweiter Satz FührerscheinG,BGBI I 120/1997

Dem Antragsteller stand gegen die als eine Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt anzusehende vorläufige Abnahme seines Führerscheines (vgl zur Vorgängerbestimmung des §76 Abs1 KFG 1967 zB VfSlg 9931/1984, 11923/1988) die Möglichkeit einer Beschwerde gemäß Art129a Abs1 Z2 B-VG an den Unabhängigen Verwaltungssenat des Landes Oberösterreich offen. Es fehlt ihm daher die für die Antragstellung notwendige Legitimation.

## Entscheidungstexte

- G 95/02  
Entscheidungstext VfGH Beschluss 19.06.2002 G 95/02

## Schlagworte

Kraftfahrrecht, Lenkerberechtigung, Straßenpolizei, Geschwindigkeitsüberschreitung, VfGH / Individualantrag, Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt, Lenkberechtigung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2002:G95.2002

## Dokumentnummer

JFR\_09979381\_02G00095\_01

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)